3.2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)

3.2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG in Verbindung mit § 34 (1) LG)

Im Stadtgebiet Aachen wurden folgende Naturschutzgebiete festgesetzt.

Die Naturschutzgebiete sind in der Festsetzungskarte M 1:5.000 festgesetzt.

Nr.	Bezeichnung	Stadtbezirk	Größe ha	Schutzwürdige Biotope LB	Geologische Naturdenkmale GND
N 1	Orsbacher Wald	Laurb.	21	LB 8, 9 und 10, Teilbereich aus LB 7	-
N 2	Seffent mit Wikensberg	"	17	LB 16, 17, 23, 25	GND 13
N 3	Schneeberg	"	15	LB 18, 19, Teilbereich aus LB 14 u. 20	-
N 4	Bildchen	Aachen	6	Teilbereich aus LB 35	-
N 5	Klauserwäldchen/ Frankenwäldchen	Korn./ Walh.	20	LB 47	GND 3
N 6	Walheim	"	25	Teilbereich aus LB 60 und LB 92	GND 4
N 7	Mönchsfelsen	"	5	Teilbereich aus LB 63	GND 9
N 8	Schmithof	"	5	LB 58	GND 7
N 9	Oberlauf der Inde im Münsterwald	"	30	Teilbereich LB 68, 69, und 70	-
N 10	Freyenter Wald	"	7	Teilbereich aus LB 56	-
	Gesamtgröße:		151		

Die Naturschutzgebiete erstrecken sich über folgende naturnahe Lebensräume (LB) und geologisch schützenswerte Objekte (GND):

N 1 Orsbacher Wald

LB 7 Gierlachsgraben bei Orsbach (Teilbereich)
LB 8 Orsbacher Wald, "Kleiner Busch"
LB 9 Ehemaliger Steinbruch im äußersten Nordteil des Orsbacher Waldes, "Großen Busch"
LB 10 Orsbacher Wald, "Großer Busch"

N 2 Seffent mit Wilkensberg

LB 16 Wildbachtal unterhalb Seffent bis Färberei Fußgänger im Seffenter Bruch
LB 17 Siebenquellen
LB 23 Wikensberg bei Seffent
LB 25 Feuchtgebiet am Rabentalweg

GND 13 Sieben Quellen in Seffent

N 3 Schneeberg

LB 14 Feldraine am Südwesthang des Schneeberges bis zum Schneebergweg (Teilbereich)
LB 18 Waldblöße am Südhang des Schneeberges
LB 19 Südhang des Schneeberges
LB 20 Osthang des kleinen Schneeberges (Teilbereich)

N 4 Bildchen

LB 35 Wiesen- und Waldgelände mit Feuchtbiotop bei Bildchen (Teilbereich)

N 5 Klauserwälchen/Frankenwäldchen

LB 47 Naturschutzgebiet Klauserwäldchen/Frankenwäldchen

GND 3 Südwestliche Steinbruchwand im Steinbruch südlich Bistermühler Straße

N 6 Walheim

LB 60 Ehemaliger Kalksteinbruch mit kleinem See zwischen Walheim, Friesenrath und Hahn (Teilbereich)
LB 92 Ehemaliger Kalksteinbruch Hahner Straße (Teilbereich)

GND 4 Steinbruch Walheim, Schleidener Straße

N 7 Mönchsfelsen

LB 63 Bewaldete Kuppe und Wiesengelände südlich von Hahn am Mönchsfelsen

GND 9 Mönchsfelsen in Hahn

N 8 Schmithof

LB 58 Aufgelassener Steinbruch mit umgebenden Waldgelände

GND 7 Steinbruch östlich Wasserwerk Schmithof

N 9 Oberlauf der Inde im Münsterwald

LB 68 Oberlauf der Inde im Münsterwald und Nebental (Prälaten-Sief)
LB 69 Talrinne des Fobisbaches und seiner Quellbereiche im Münsterwald
LB 70 Oberlauf der Inde im Münsterwald, Prälatendistrikt

N 10 Freyenter Wald

LB 56 Freyenter Wald bei Lichtenbusch (Teilbereich)

3.2.1.1 Allgemeine Festsetzungen

Für alle Naturschutzgebiete gelten folgende Regelungen:

Naturschutzgebiete werden gemäß § 20 LG festgesetzt, soweit dies erforderlich ist

a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder -stätten bestimmter wildlebender Pflanzen oder wildlebender Tierarten.

b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen Gründen,

c) wegen der Seltenheit, besonderer Eigenart oder hervorragender Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles.

Zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes werden gemäß § 19 Abs. 2 LG die notwendigen Verbote und Gebote festgesetzt.

a) Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen Verboten, die zu einer Zerstörung, Beseitigung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile führen können.

Insbesondere sind verboten:

1. Das Betreten, Fahren und Reiten außerhalb der dafür bestimmten Wege oder Flächen.

Die zum Begehen freigegebenen Wege und deren Zweckbestimmung sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt. Soweit dort Wege zum Begehen freigegeben sind, bestehen aus der Sicht des Naturschutzes keine Bedenken, diese Wege auch für das Befahren mit Fahrrädern ohne

2. Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie einzufangen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwick-

lungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen.

3. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.

4. Grünland, Brachen und Magerrasen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;

5. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel einzubringen;

6. Feuer zu machen;

7. bauliche Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen sowie deren Nutzung zu ändern, auch wenn es keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf; ausgenommen sind offene Ansitzleitern zum Zweck der ordnungsgemäßen Jagdausübung;

8. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen aufzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzustellen;

9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; fließende oder stehende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu ändern; Entwässerungsmaßnahmen oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen;

10. Wege, Zäune oder andere Einfriedungen sowie ober- oder unterirdische Leitungen anzulegen oder zu ändern; ausgenommen sind ortsübliche Weidezäune oder für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune;

Hilfsmotor und Rollstühle freizugeben.

11. Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Warenautomaten oder Hinweiszeichen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder gesetzlich zugelassen sind, anzubringen;

12. Bäume, Sträucher und Hecken oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen;

13. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfälle zu lagern;

14. Gülle, Klärschlamm und Gärfutter sowie sonstige Düngemittel und Kalk auszubringen oder zu lagern;

15. Wildäcker anzulegen;

16. das Klettern in den Felswänden der geologischen Naturdenkmale;

b) <u>Nicht betroffene Tätigkeiten</u>

Unberührt bleiben, soweit nicht für die einzelnen Naturschutzgebiete etwas anderes festgesetzt ist:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang von den Verboten Ziffer 3.2.1.1 a Nr. 1 und 3;

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bishe-

rigen Umfang von den Verboten Ziffer 3.2.1.1 a Nr. 1, 3 und 12;

3. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz soweit nicht in den Naturschutzgebieten besondere Regelungen getroffen werden;

4. die von der Stadt Aachen als Untere Landschaftsbehörde bzw. von der Unteren Forstbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen und solche, die sie selbst ausführt sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (Verkehrssicherung).

3.2.1.2 Gebietsspezifische Festsetzungen

Über die allgemeinen Regelungen hinaus werden für die einzelnen Naturschutzgebiete folgende gebietsspezifische Festsetzungen getroffen.

Eine Kurzbeschreibung (Auflistung) der in den Naturschutzgebieten befindlichen Biotope ist im Text zur Grundlagenkarte II enthalten.

N 1

Laurensberg, 26

Orsbacher Wald

Das Naturschutzgebiet "Orsbacher Wald" liegt im äußersten Westteil des Stadtbezirkes Aachen-Laurensberg, Ortsteil Orsbach und umfaßt die Bereiche N 1.1 Großer Busch und N 1.2 Kleiner Busch. Es wird in die Zonen 1, 2, 3 und 4 eingeteilt, die in der Festsetzungskarte M 1:5.000 dargestellt sind.

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich über die naturschutzwürdigen Biotope LB 9 und 10 sowie über einen Teil des LB 7 (Bereich N 1.1) und über LB 8 (Bereich N 1.2).

Die Schutzausweisung erfolgt

a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten bestimmter wildwachsender

Der Schutzzweck ergibt sich aus § 20 Buchstabe a und b LG. Die Schutzwürdigkeit und die pflegerischen Maßnahmen im Großen Busch wurden in einem Gutach-

Pflanzen und wildlebender Tiere sowie des Kalkmagerrasens;

ten der LÖLF vom 30.09.1981 dargestellt. Die darin festgelegten Maßnahmen sind Richtschnur für die weitere Nutzung und Pflege des Orsbacher Waldes.

b) aus landeskundlichen Gründen (historische Waldwirtschaftsform);

c) zur Gestaltung der Waldrandzone und insbesondere der Anlage und Pflege des Waldsaumes;

d) zur teilweisen Überführung in naturnahen Hochwald.

Die Festsetzungskarte orientiert sich an der Karte "Zielbestokkung" des LÖLF-Gutachtens für die Zonen 1 - 4.
Die Einteilung des Naturschutzgebietes in die Zonen 1 - 4 ist eine Konkretisierung der Karte Zielbestockung des o.a. LÖLF-Gutachtens.

Zone 1 - Waldrand

Gebote:

Die Anlage von Waldmänteln und -säumen mit bodenständigen Gehölzarten unter Berücksichtigung des vorhandenen Bestandes.
Hierbei ist am Süd-, Nordost- und Westrand - besonders an den Verbreiterungen - ein weitgehend gehölzfreier Waldsaum anzustreben und zu erhalten. Die Saumflächen sind alle 3 - 5 Jahre abschnittsweise zu mähen bzw. weitgehend von Gehölzen zu befreien und zu pflegen. Das Mähgut ist zu entfernen. Die übrigen Flächen der Zone 1 sind als Waldmantel aus bodenständigen strauchigen Holzpflanzen und Bäumen überwiegend 2. Ordnung anzulegen und zu erhalten.

Der angestrebte Aufbau des Waldrandes ist von besonderer Bedeutung als Lebensraum für viele Pflanzen- und Tierarten, insbesondere für einige Orchideenarten.

Die vorgesehene ungefähre Breite der Waldränder, bestehend aus Waldmänteln und -säumen, ist in der E+F Karte mit 10 m bzw. 20 m eingetragen.

Zone 2 - Kalkmagerrasen

Verbote:

Aufforstungen durchzuführen.

Gebote:

Das Eindringen von Strauch- und Baumarten auf die Fläche und Ränder der Grube ist durch Aushieb zu verhindern.

Die Erhaltung des vorhandenen Kalkmagerrasens dient dem Arten- und Biotopschutz.

Zone 3 - Niederwald -

Verbote:

Wiederaufforstung mit Nadelholz

Gebote:

Fortführung bzw. Wiedereinführung der überkommenen Niederwaldbewirtschaftung mit ergänzender lockerer Eichenanpflanzung. Hierzu ist von einem Abtriebsalter von etwa 20 Jahren auszugehen. Die innerhalb von 2 Jahren zum Abtrieb kommenden Flächen sollen in N 1.1 bzw. N 1.2 jeweils nicht größer als 0,5 ha sein.

Das Gebot dient der Erhaltung einer historischen Bewirtschaftungsform.
Die ergänzende Anpflanzung der Eichen ist notwendig, da die Regenerationskraft der Eichenstöcke nicht mehr ausreicht.
Die Erhaltung des Niederwaldes auf einer festgelegten Fläche hat vorwiegend forstgeschichtliche Bedeutung. Sie dient aber auch dem Biotop- und Artenschutz.

Bei einer Gesamtgröße von ca. 8,3 ha (N 1.1 ca. 4,5 ha und N 1.2 ca. 3,8 ha), der als Niederwald zu bewirtschaftenden Fläche, ist der Umtrieb im Zeitraum von 20 Jahren gewährleistet.

Zone 4 - Naturnaher Hochwald

Verbote:

Wiederaufforstung mit Nadelholz

Gebote:

Umwandlung bzw. Überführung in Laubhochwald mit bodenständigen Laubbaumarten (Traubeneiche, Stieleiche, Buche, Esche, Berga-

Naturnahe Bestockungsform
Durch die Überführung soll eine Waldform, die nicht mehr als Niederwald, aber auch nicht als

horn, Hainbuche, Kirsche, Birke).

Der Abtrieb des Niederwaldes soll unter Belassung eines lockeren Schirmes von Eiche, Hainbuche, Kirsche und Birke erfolgen. Nach Abtrieb sind die Flächen umgehend aufzuforsten.

Hochwald bezeichnet werden kann, durch sachgemäße Pflege und Behandlung (Durchforstung) ein ökologisch und wirtschaftlich interessanter Hochwald werden. Endziel ist ein naturnaher, artenreicher Laubmischwald, der durch das Vorhandensein unterschiedlich alter Bestände eine hohe Biotopvielfalt aufweist.

N 2

Laurensberg, 28, 36

Seffent mit Wilkensberg

Das Naturschutzgebiet Seffent liegt westlich des Hochschulerweiterungsgebietes Seffent/Melaten und setzt sich aus den Bereichen Seffenter Bruch, Sieben Quellen (GND), Wilkensberg und dem Feuchtgebiet Rabentalweg zusammen.

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich über die naturschutzwürdigen Biotope LB 16, 17, 23 und 25 und über das geologische Naturdenkmal GND 13 Sieben Quellen, einer Störungsquelle (Verwerfungsquelle) infolge der mit Störungskontakt aneinander grenzenden Schichten mit unterschiedlicher Wasserleitfähigkeit (Gülpen-Mergel gegen Vaalser-Grünsand). Es ist die stärkste Quellgruppe im Stadtgebiet.

Die Schutzausweisung erfolgt:

a) zur Erhaltung des reichhaltigen Auenwaldes mit zahlreichen Quellenaustritten, des wertvollen Halbtrockenrasenhanges mit bemerkenswerter Flora und Fauna und der besonderen Eigenart des Landschafts bestandteiles.

b) aus landeskundlichen, wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen

c) wegen der Seltenheit und Eigenart des geologischen Naturdenkmals

d) wegen der Seltenheit der Halbtrockenrasenflächen

Der Schutzzweck ergibt sich aus § 20 Buchstabe a, b und c LG für das Schutzgebiet, und aus § 22 a+b LG für das geologische Naturdenkmal.

Verbote:

a) Jegliche Düngung ist untersagt;

b) die Durchführung von Gesellschaftsjagden ist untersagt;	§ 20 Abs. 2 Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl I S 2849) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.07.1978 (GVNW 1978 S. 318/SGVNW 792).
c) auf der eingezäunten Fläche des Wilkensberghanges - in der Festsetzungskarte als Fläche 4 gekennzeichnet - und für das Feuchtgebiet Rabentalweg - in der Festsetzungskarte als Fläche 3 gekennzeichnet - ist die Jagdausübung mit Ausnahme der Nachsuche unzulässig.	

Gebote:

a) Die Halbtrockenrasenflächen sind extensiv zu beweiden und zu entkusseln;	
b) bei dem an der Nordseite des Wilkenberges vorhandenen Wäldchens, in der F-Karte als Fläche 1 gekennzeichnet, ist nach Abernten des Fichtenbestandes auf eine natürliche Laubwaldentwicklung hinzuwirken.-	Nadelholz nicht standortgerecht.
c) der Pappelbestand des Seffenter Bruches, in der F-Karte als Fläche 2 gekennzeichnet, ist in Bruchwald mit Erlen und Eschen zu überführen.	Die vorhandenen Hybridenpappeln sind nicht der natürlichen Bestockung zugehörig.
d) Feuchtgebiet Rabentalweg, in der F-Karte als Fläche 3 gekennzeichnet. Anpflanzung von Weidengebüsch (Salix alba, Salix purpurea) im südöstlichen Randbereich; Anpflanzung einer Weißdornhecke im nordöstlichen Bereich entlang des Rabentalweges.	Das Weidengebüsch soll der Vogelwelt als Rückzugsbereich dienen. Zum Schutz des Naturschutzgebietes ist die umliegende z.Zt. landwirtschaftlich genutzte Fläche als Pufferzone für das Naturschutzgebiet zu gestalten.

N 3

Laurensberg, 26,27,35

Schneeberg

Das Naturschutzgebiet Schneeberg liegt westlich der Schurzelter Straße und erstreckt sich in nordöstlicher Richtung bis an den Ortsrand von Orsbach und umfaßt teilweise die Feldraine am Südwesthang, die Waldblöße am Südhang und den Süd- und Südosthang des Schneeberges.

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich über die naturschutzwürdigen Biotope LB 18 und 19 und über Teilbereiche aus LB 14 und 20.

Die Schutzausweisung erfolgt:

Der Schutzzweck ergibt sich aus § 20 Buchstabe a und c LG.

a) zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Halbtrockenrasen und Feldraine und von Lebensstätten einer reichhaltigen Fauna.

b) wegen der Seltenheit und besonderer Eigenart der Landschaftsbestandteile.

Verbote:

Wiederaufforstung mit Nadelholz.

Nadelholz gehört nicht der natürlichen Bestockung an.

Gebote

a) Die in der F-Karte gekennzeichnete Fläche 1 mit ihren weitgehend verbuschten, ehemaligen Kalktriften ist von Gebüsch zu befreien und als Halbtrockenrasen zu erhalten.

Die Fläche ist überwiegend mit ca. 8 m hohem Dornengebüsch bestanden.

b) Das Laubholz der in der F-Karte gekennzeichneten Fläche 2 ist einzelstammweise zu nutzen.

Es handelt sich um den letzten flächigen Laubaltholzrest des gesamten Schneeberges.
Deshalb ist dessen Erhaltung für die nächsten Jahre durch die forstliche Festsetzung der einzelstammweisen Nutzung des Laubholzes sicherzustellen.

N 4

Aachen, 56, 66

Bildchen

Das Naturschutzgebiet Bildchen liegt im Südwesten des Stadtgebietes, nahe der belgischen Staatsgrenze und erstreckt sich nördlich des Grenzüberganges von der Lütticher Straße bis zum alten Bahndamm.

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich über den naturschutzwürdigen Teil des Biotop LB 35.

Der Schutzzweck ergibt sich aus § 20 Buchstabe a, b und c LG.

Die Schutzausweisung erfolgt:

a) zur Erhaltung und Förderung einer seltenen Quellflurgesellschaft, im besonderen mit Moorglöckchen und Bachquellkraut, und einer hohen Arten- und Individuenzahl der Insektenfauna;

b) zur Förderung der Feuchtwiesengesellschaften durch Mahd;

c) zur Erhaltung des naturnahen Laubwaldes.

Verbote:

a) jegliche Düngung ist untersagt

b) Beweidung ist verboten;

c) Wiederaufforstung mit Nadelholz.

d) Die Durchführung von Gesellschaftsjagden ist untersagt.

§ 20 Abs. 2 Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl I S 2849) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.07.1978 (GVNW 1978 S. 318/SGVNW 792).

Gebote:

a) Die Quellfläche ist im Abstand von 2 bis 3 Jahren durch Mahd im Spätherbst zu pflegen. Die übrige Wiesenfläche ist durch jährliche Mahd im September zu pflegen. Das Mähgut ist abzufahren.

b) Erhaltung des naturnahen Laubwaldbestandes.

N 5

Kornelimünster-Wahlheim, 61, 71

Klauser Wäldchen/Frankenwäldchen

Das Naturschutzgebiet Klauser Wäldchen /Frankenwäldchen liegt nördlich der Ortsanlage Kornelimünster, zwischen Klauser Straße, Napoleonsweg und Bilstermühler Straße.

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich über den naturschutzwürdigen Biotop LB 47 und über das geologische Naturdenkmal GND 3 südwestliche Steinbruchwand im Steinbruch südlich der Bilstermühler Straße, ausgenommen die denkmalgeschützte Kalkofenanlage. Der Biotop beinhaltet die beiden bisherigen Naturschutzgebiete Klauser Wäldchen und Frankenwäldchen (Verordnung vom 20.11.1964) und die dazwischen liegende naturschutzwürdige Fläche.
Bei dem geologischen Naturdenkmal handelt es sich um einen aus Kalksteinen des Unterkarbons (Aachener Kohlenkalk) mit Mikrofossilien (Algen, Foraminiferen) bestehenden Bereich. Es ist der älteste, auf einer Karte von 1648 genannte Steinbruch "Münsterkull" im Stadtgebiet.
Das Naturschutzgebiet schließt nicht die neben der B 258 liegende Straßenbahntrasse ein.

Die Schutzausweisung erfolgt:

a) zwecks Erhaltung eines vegetationskundlich wertvollen Waldgebietes mit Linden-Ulmen-Beständen an den Abhängen zur Inde;

b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;

c) wegen der Seltenheit des geologischen Naturdenkmals.

Der Schutzzweck ergibt sich aus § 20 Buchstaben a und b LG für das Naturschutzgebiet und aus § 22 Buchstaben a und b LG für das geologische Naturdenkmal.

Verbote:

a) jegliche Düngung ist untersagt.

b) Wiederaufforstung mit anderen als bodenständigen Gehölzarten.

Es ist ein artenreicher, ungleichaltriger Laubhochwald anzustreben mit teilweisem Belassen abgestorbener Hölzer.

c) Die Durchführung von Gesellschaftsjagden ist untersagt.

§ 20 Abs. 2 Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl I S 2849) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.07.1978 (GVNW 1978 S. 318/SGVNW 792).

Gebote:

a) Die vorhandenen bodenständigen Laubholzbestände sind möglichst lange zu erhalten und möglichst durch Naturverjüngung zu sichern.

b) die Grünlandbewirtschaftung ist beizubehalten.
Es ist eine extensive Grünlandbewirtschaftung durch einmalige Mahd des Grünlandes im Herbst eines jeden Jahres durchzuführen, wobei das Mahdgut außerhalb des Naturschutzgebietes zu verbringen ist.

c) Die Blöße des Frankenwäldchens wird vom Gebot b) nicht berührt.

d) Die südwestliche Steinbruchwand des geologischen Naturdenkmals ist in einem ca. 5 m breiten Streifen parallel zur Wand und bis zur vorhandenen aufgeschütteten Rampe durch regelmäßiges Zurückschneiden von Strauch- und Baumbewuchs freizuhalten.

Nicht betroffene Tätigkeit

Unberührt von den allgemeinen Verboten unter Ziff. 3.2.1.1 a) bleibt die Nutzung des zur Kapelle gehörenden Grundstückes, Flurstück 224, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

N 6

Kornelimünster/Walheim, 76

Walheim

Das Naturschutzgebiet Walheim liegt südöstlich der Ortslage Walheim in dem ehemaligen Kalksteinbruch beiderseits der Inde sowie dem angrenzenden ehemaligen Kalksteinbruch östlich der Inde am Ortseingang von Hahn.

Die Schutzausweisung erfolgt:

a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, wild lebender Pflanzen und Tiere (wie z.B. Hochstauden und Pioniergesellschaften auf Kalkschotter, Vorwaldstadien mit kalk- und wärmeliebenden Gebüschen, hohe Artenvielfalt, reiche Vogelfauna, Amphibien und Reptilien);

b) aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen;

c) wegen der Seltenheit und Eigenart des geologischen Naturdenkmals;

d) zur Erhaltung einer optisch reizvollen Landschaft von hoher Strukturvielfalt und von Stillgewässern mit hohem ph-Wert und artenspezifischen Pflanzen und Tierarten.

Verbote:

a) Wiederaufforstung mit Nadelholz;

b) Auf den stehenden Gewässern ist die Fischerei untersagt;

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich über den naturschutzwürdigen Teil des Biotop LB 92, des LB 60 und über das geologische Naturdenkmal GND 4 Steinbruch Walheim Schleidener Straße, ausgenommen die aus mehreren denkmalgeschützten Teilen bestehende Kalkofenanlage. Die zum Begehen festgesetzten Wege sollten nicht weiter ausgebaut werden.

Der Schutzzweck ergibt sich aus § 20 Buchstaben a, b und c LG für das Naturschutzgebiet und aus § 22 Buchstaben a und b LG für das geologische Naturdenkmal.
Das geologische Naturdenkmal GND 4 besteht aus

4.1 Ostwand südlicher Steinbruch

Kalksteine und Dolomitsteine des Mittel- und Oberdevons mit der Grenze Mittel-/Oberdevon unterhalb der fossilreichen "Grenzschiefer". Es ist das einzige vollständige Profil durch die Riffkalksteine des Mittel-/Oberdevons.

4.2 Westwand Mittelrippe

Zyklisch aufgebaute Stromatoporen-/Korallenriffe des Oberdevons mit deutlich herausgewitterten Riffbildnern. Es ist das einzige vollständige Profil durch die Riffkalksteine des Oberdevons.

c) Der unmittelbare Wand- und Böschungsbereich des geologischen Naturdenkmals ist durch regelmäßiges Zurückschneiden von Strauch- und Baumbewuchs freizuhalten;

d) Die Durchführung von Gesellschaftsjagden ist untersagt;

§ 20 Abs. 2 Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl I S 2849) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.07.1978 (GVNW 1978 S. 318/SGVNW 792).

e) Auf der eingezäunten Fläche des ehemaligen Steinbruches der Rheinischen Kalksteinwerke Wülfrath - in der Festsetzungskarte als Fläche 1 gekennzeichnet - ist die Jagdausübung mit Ausnahme der Nachsuche unzulässig.

Gebote:

a) Der nördlich des sog. "Silbersees" gelegene ehemalige Steinbruch und der ehemalige Kalksteinbruch Hahner Straße sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen;

b) evtl. notwendige Sicherungsmaßnahmen an Steinbruchwänden bedürfen der Erlaubnis der Unteren Landschaftsbehörde;

c) die im östlichen Randbereich des Naturschutzgebietes vorhandene Viehtrift ist aufzugeben;

d) der Trimmpfad ist aus dem Naturschutzgebiet zu verlagern.

N 7

Kornelimünster/Walheim, 77

Mönchsfelsen

Das Naturschutzgebiet Mönchsfelsen liegt südöstlich der bewaldeten Kuppe des Mönchsfelsen GND 9, östlich des Weges Bechheim.

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich über den naturschutzwürdigen Teil des Biotops LB 63 einschließlich einer 5 m breiten

Pufferzone in der dem Waldbereich vorgelagerten Wiese und über das geologische Naturdenkmal GND 9 Mönchsfelsen in Hahn, das Riffkalksteine des Mitteldevons mit zahlreichen durch die Verwitterung gut erkennbare Riffbildner zeigt.

Die Schutzausweisung erfolgt:

a) zur Erhaltung floristischer Besonderheiten auf Blockhaldenstandorten aus Kalkfelsen mit Kalkverwitterungsböden, Halbtrockenrasenfragmenten, wärmeliebenden Gebüschen;

b) aus erdgeschichtlichen, wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen (bemerkenswerte Felsformation);

c) wegen der Seltenheit und Eigenart des geologischen Naturdenkmals;

d) zur Erhaltung und Förderung des Niederwaldes.

Der Schutzzweck ergibt sich aus § 20 Buchstaben a und b LG für das Naturschutzgebiet und aus § 22 Buchstaben a und b LG für das geologische Naturdenkmal.

Verbote:

a) Wiederaufforstung mit Nadelholz

b) Die Durchführung von Gesellschaftsjagden ist untersagt.

§ 20 Abs. 2 Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl I S 2849) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.07.1978 (GVNW 1978 S. 318/SGVNW 792).

Gebote:

a) Niederwaldbewirtschaftung ist beizubehalten, soweit Baumwurzelstöcke vorhanden sind, und zwar Einzelstammentnahme unter Beibehaltung einer schattengebenden Niederwaldstruktur aus Hainbuchenbeständen;

Erhaltung einer historischen Waldwirtschaftsform, der zugehörigen ökologischen Gegebenheiten und der sich hierbei einfindenden Bodenvegetation.

b) Beibehaltung der Grünlandnutzung in der bisherigen Wirt-

schaftsform unter Beachtung der allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete;

c) der 5-m-Randstreifen entlang der Waldflächen ist extensiv zu beweiden; jegliche Düngung ist untersagt.

Die Einbeziehung des 5-m-Randstreifens in das Naturschutzgebiet als Pufferzone ist erforderlich, um nachteilige Auswirkungen von Düngungen und Herbicidanwendungen auf die sehr kleinen besonderen Waldflächen zu vermeiden.

d) die Westseite (Richtung zum Wirtschaftsweg) des geologischen Naturdenkmals ist durch regelmäßiges Zurückschneiden von Strauch- und Baumbewuchs freizuhalten.

N 8

Kornelimünster/Walheim, 75, 80

<u>Schmithof</u>

Das Naturschutzgebiet Schmithof liegt nördlich der Ortslage Schmithof und erstreckt sich über den Bereich des ehemaligen Kalksteinbruches, nordöstlich der Straße Bergfeld.

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich über den naturschutzwürdigen Biotop LB 58 und über das geologische Naturdenkmal GND 7 Steinbruch östlich Wasserwerk Schmithof. Es zeigt Riffkalksteine des Oberdevons und Übergang in sehr fossilreiche Knollenkalke an der nördlichen Steinbruchwand.

Die Schutzausweisung erfolgt:

a) zur Erhaltung, Pflege und Ruhigstellung des Steinbruches mit seinen seltenen und gefährdeten Tierarten (Orchideen, artenreicher Avifauna), und zur Förderung des artenreichen Eichen- und Hainbuchenwaldes.
b) wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart der dortigen Landschaftsbestandteile und der Nordwest-Ecke des Steinbruches.

c) aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen.

Der Schutzzweck ergibt sich aus § 20 Buchstaben a und c LG für das Naturschutzgebiet und aus § 22 Buchstaben a und b LG für das geologische Naturdenkmal.

Verbote:

a) Die Durchführung von Gesellschaftsjagden ist untersagt.

§ 20 Abs. 2 Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl I S 2849) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.07.1978 (GVNW 1978 S. 318/SGVNW 792).

Gebote:

a) Die forstwirtschaftliche Nutzung ist dem Schutzzweck unterzuordnen;
bei Wiederaufforstungen sind Gehölzarten des Eichen-Hainbuchenwaldes zu verwenden.

b) Die Steinbruchsohlen sind von Gebüsch freizuhalten.

Es sind die in zwei Ebenen befindlichen Abgrabungsflächen gemeint. Diese Bereiche sind flächig mit Magerrasengesellschaften bedeckt. Vor allem die tiefer liegende Sohle zeichnet sich durch kalkholde Vegetation aus.

c) Die Wandbereiche der Nordwest-Ecke des Steinbruches (Fossillokalität) des geologischen Naturdenkmals sind durch regelmäßiges Zurückschneiden von Strauch- und Baumbewuchs freizuhalten.

N 9 Kornelimünster/Walh., 80,81,85,86

Oberlauf der Inde im Münsterwald und Talrinne des Fobisbaches und seiner Quellbereiche

Das Naturschutzgebiet Oberlauf der Inde und Fobisbach liegt im Münsterwald. Es ist in die Bereiche N 9.1, N 9.2 und N 9.3 aufgegliedert.

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich über die naturschutzwürdigen Teilbereiche der Biotope LB 68 und 70 (N 9.1 und N 9.2) und LB 69 (N 9.3).

Die Bereiche N 9.1 und N 9.2 erstrecken sich von der Monschauer Straße in südwestlicher Richtung indeaufwärts bis zur Grenze Bundesrepublik Deutschland - Belgisches Königreich.

Der Bereich N 9.3 umfaßt die Talrinne des Fobisbaches westlich der Himmelsleiter (B 258).

Die Schutzausweisung erfolgt: insbesondere

a) zur Erhaltung der naturnahen Bachläufe Inde und Prälatensief mit seltenen und gefährdeten Gesellschaften des Moorseggen-Erlenbruches, feuchten Eichen-Birken-Waldes, der Pfeifengraswiesen und besonders des Quellmoores mit Übergangsmoorcharakter und hoher florengeographischer Bedeutung;

b) aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen;

c) wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart dieses Landschaftsbestandteiles.

Der Schutzzweck ergibt sich aus § 20 Buchstaben a, b und c LG. Es handelt sich überweigend um bachbegleitende Bruchwaldstreifen, in denen je nach Nährstoff- und Wasserversorgung nährstoffarme Erlenbruch- und Birkenbruchgesellschaften ausgebildet sind.
Kleine Bruchwaldkomplexe sind in versumpften Mulden noch natürlich ausgeprägt. Es finden sich Ausbildungen mit der "Glatten Segge", die von Westen in diesen Raum einstrahlt.
Hieraus ergibt sich eine florengeographische Bedeutung des Gebietes.

N 9.1 - Nordteil

Verbote:

a) Jegliche Düngung der Wiesenflächen ist untersagt.

b) Die Beweidung der Wiesenflächen ist verboten.

Gebote:

a) Die Laubwaldflächen sind im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung in der derzeitigen kleinflächig- niederwaldartigen Struktur unter Vermeidung von Kahlschlägen über 0,5 ha zu erhalten;

b) Der Schutzbereich der Wiesenfläche beträgt an der engsten Stelle parallel zu Inde 2 m und ist einzuzäunen unter Belassung einer Viehtränke.

Im N 9.1 - Nordteil liegen Wiesen- und Waldflächen.

c) Die Wiesenflächen sind durch jährliche Mahd im Herbst zu pflegen. Das Mähgut ist abzufahren.

N 9.2 - Südteil

Verbote:

Aufforstung der Moorfläche des Münstervenns.

Gebote:

a) Wiederaufforstung mit Laubholz außerhalb der Bachaue;

Die begonnene Überführung in eine Laubholz-Dauerbestockung ist fortzusetzen. Die natürliche Waldgesellschaft ist zu erhalten.

b) die Bachaue ist nach Abernten der vorhandenen Baumbestände der natürlichen Entwicklung zu überlassen;

c) die Moorfläche des Münstervenns ist von Gehölzaufwuchs weitgehend freizuhalten.

N 9.3 - Talrinne Fobisbach

Verbote:

Wiederaufforstung mit Nadelholz.

Nadelholz in Talrinnen nicht standortgerecht.

Gebote:

Die Wiederaufforstung der Fichtenbestände darf nur mit Laubholz erfolgen.

N 10

Kornelimünster/Walheim, 74

Freyenter Wald

Das Naturschutzgebiet liegt im Freyenter Wald südlich der Ortslage Lichtenbusch zwischen der

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich über den naturschutzwürdigen Teil des Biotops LB 56.

Raerener Straße und der Monschauer Straße- Es ist in die Bereiche N 10.1 und N 10.2 aufgegliedert. Der Bereich N 10.1 liegt an der nordwestlichen Ecke des Freyenter Waldes, östlich der Raerener Straße und der Bereich N 10.2 am südöstlichen Waldrand, östlich der Raerener Straße.

Die Schutzausweisung erfolgt:

Der Schutzzweck ergibt sich aus § 20 Buchstabe a LG.

a) zur Erhaltung der Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere (Traubenkirschen-Eschenwald - Pruno Fraxinetum) und floristisch interessanter Arten der Krautschicht.

Verbote:

a) Kahlschläge über 0,5 ha sind untersagt.

Gebote:

a) Wiederaufforstungen mit bodenständigen Laubbaumarten, vorherrschend mit Stieleiche, Traubenkirsche und Esche.

Die begonnene Überführung in eine Laubholzbestockung ist fortzusetzen. Die natürliche Waldgesellschaft ist zu erhalten.